

In Lauban Herr M. Gottlob Friedrich Gude Diaconus und
Carecheta.

In Görlitz Herr Johann Gottlieb Bellmann Scabinus.

In Guben Herr M. Andreas Cleemann Pastor, Primar.

In Zittau Herr Gottfried Richter Jur. Pract.

In Cottbus werden die zu dieser Diecœs sich haltenden Herren
Collegiaten zu Folge, der an sie beschehenen Intimation einen
Herren Inspectorem unter sich auszumachen und dem Collegio
mit Remission der an Selbe erlassenen Missive anzuzeigen,
belieben.

Ob gleich bey allen Jahrs-Extracten bis anhero nachdrückliche Erinne-
rung wegen accurater Einsendung der Beytrags- und Zins-Gelder,
welche zu Menagierung des Porto und Facilitirung der Ausgabe in unverruff-
nen, und nicht in Scheide Münze bestehen sollen, annecti- et worden, wie
denn auch besonders Erwähnung geschehen, daß die Briefe, anders nicht als
franquirt eingesendet, und das Briefträger-Geld mit beygefüget werden
möchte; So hat doch die Erfahrung gezeiget, daß in einem und dem andern
die Gebühr nicht erfolget, wie denn auch einige derer Herren Collegiaten,
welche Capitalia zinsbar aufgenommen mit Abstattung der schuldigen In-
teressen sich gar besonders säumig erzeiget haben. Wenn aber die Aufrecht-
haltung des Collegii von richtiger, und zugesetzter Zeit gewiß zuerfolgender
Einsendung der Beytrags-Gelder und Interessen von den zinsbar aufgenom-
menen Capitalien abhänget, und außer dem die Percipienten ihrer zuerhebend-
en Beneficien-Gelder wegen zubehöriger Zeit nicht bezahlet werden können;
So ist der Nothdurfft gewesen bey Gelegenheit des iezigen Jahrs-Schlusses
gegen sämtliche Herren Interessenten sich auf hie bevorige Anregung nicht
nur zu beziehen, sondern auch zugleich bekandt zu machen, daß, daferne die
schuldige Beytrags- und Zins-Gelder gehöriger maßen ferner nicht erfolgen,
oder die Briefe nicht franquirt anhero gelangen solten, man an Seiten der
Administration entschuldiget seyn wolle, wenn durch dergleichen ungebührli-
chen Auffenthalt die säumige Herren Collegiaten die Exclusion, und daß
die Briefe nicht angenommen werden, nach Anleitung der Verfassung gegen
sich selbst veranlassen dürffen. Eöbau ultim. May. 1746.

Heinrich Erdmann Segnitz.
Colleg. Actuar. Juratus.

500